

nach kurzer Krankheit gestorben, oder genauer, er wurde vom Arzte als todt erklärt. Da jedoch die natürliche Farbe sich immer noch zeigte, und aus anderen Anzeichen kam den Angehörigen die Sache etwas bedenklich vor und sie meldeten es dem Arzte. Derselbe kam, aber ohne viele Untersuchung sagte er: „Er ist todt und wenn Ihr noch zweifelt, so machen wir es so“. Dann gab er dem jungen Manne den Herzstich. Nicht ohne Schauern sahen die Angehörigen zu. So erzählte mir die Schwester dieses jungen Mannes einige Monate nach dem Tode — mit heißen Thränen. Ich beruhigte sie und sagte, daß doch der Arzt gewiß nur aus sicheren Gründen ihn für todt erklärt haben werde — aber im Herzen dachte ich mir, der Arzt habe zum mindesten sehr unklug gehandelt. Der Herzstich ist ja doch keine Probe, ob der Mensch lebe oder nicht, sondern nur directe Ursache eines sicheren Todes.

Salzburg.

Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

VIII. (Ein Trauerfall mit sofortigem Gehalt im Gefolge.) Dankbarkeit ist eine so schöne Tugend, daß es uns wohl nicht verargt wird, wenn wir in der Quartalschrift dem Andenken eines sehr treuen Verehrers und fleißigen Mitarbeiters derselben einige Zeilen widmen,

Als Heft II. vorigen Jahres in die Hände der Abonnenten kam und auf Seite 372 die schöne, von echt kirchlichem Geiste dictierte Abhandlung über „Die Aussetzung des Allerheiligsten und der Segen mit demselben nach römischem Ritus“ lasen, hatten gar manche keine Ahnung davon, daß der Verfasser nicht mehr unter den Lebenden weile. Und doch war es so. Ein Bild des Lebens und der Kraft hielt Herr Geistlicher Rath, Decan und Pfarrer Valentin Sauter in Hausen a. A. am 26. Jänner 1899 noch eine Trauung mit Amt ab; abends fühlte er etwas Beklemmung im Halse. Am 27. Jänner, dem Geburtstage Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II., besorgte er ohne besondere Beschwerde den Festgottesdienst mit Amt und Te Deum. Allein schon mittags wurde er von heftigem Fieber ergriffen und mußte sich zu Bette legen. Der alsbald gerufene Arzt constatirte eine Geschwulst im Halse nebst Diphtheritis. Am Sonntag, den 29. Jänner besorgte den Gottesdienst in Hausen ein Pater von Habsthal. Bei unserm Besuche am Montag lautete die Klage des Erkrankten nur: „ich kann ja mein Brevier nicht mehr beten“. Auf ein entschiedenes: „ad impossibile . .“ beruhigte er sich sofort. Seine Haupt Sorge war jetzt nur noch auf den Empfang der heiligen Wegzehrung gerichtet; denn er konnte absolut nichts mehr, selbst nicht einmal ein Tröpfchen Wasser schlucken. Am Mittwoch, den 1. Februar, gegen früh vier Uhr, sagte er seiner Wichte, er glaube nun schlucken zu können. Es gelang ihm, etwas Suppe zu genießen. Bald darauf wurde Schreiber dieser Zeilen gerufen, um seinem lieben Freunde die heiligen Sterbesacramente zu spenden. Todmüd zog er doch zu dieser heiligen Handlung noch selbst

allein ein frisches Hemd an, und empfieng gefaßt, in kindlich gläubiger Gesinnung die heiligen Sacramente, hocherfreut und Gott dankend, daß es ihm gelang, eine heilige Hostie zur Hälfte, wenn auch mit einiger Anstrengung zu schlucken. Kaum eine Stunde später war er eine Leiche. — Ob ihm nicht etwa obgenannte Abhandlung und überhaupt seine Liebe zum allerheiligsten Altarsacrament, sowie sein Eifer für correcten kirchlichen Gesang, worüber er so manches in der Quartalschrift mitgetheilt, die so große Gnade, nicht ohne Wegzehrung sterben zu müssen, verschafft? —

Bei seiner Beerdigung, am 4. Februar, waren trotz großer Kälte und trotz Samstag doch circa 43 Amtsbrüder, einige aus weiter Ferne, erschienen. Diese Herren wurden nun über folgenden Casus befragt. Heute ist Samstag; am nächsten Montag findet im Filial B der nunmehr verwaisten Pfarrei Hausen eine Trauung statt. Pater B vom Kloster H soll auch morgen den Gottesdienst in Hausen wieder besorgen, ist jedoch vom Ordinarius noch in keiner Weise beauftragt, viel weniger als Pfarrverweser bestellt. Kann nun derselbe am Montag in B ohne weiteres die fragliche Trauung vornehmen? Manche sagen unbedingt: ja; denn erstens hat der so rasch Verstorbene während der Tage seiner kurzen Krankheit den Pater einmal gefragt, ob er ihm auch, falls er selbst es nicht thun könne, die bevorstehenden Trauungen besorgen werde, worin offenbar eine Delegation liege seitens des parochus proprius; zweitens ist überdies der parochus proprius der Braut, die von Kr. stammt, anwesend. Dieser kann also zum Ueberflus den Pater auch noch delegieren, so daß jeder Zweifel behoben sei. Nun wenden andere ein, die angezogenen Gründe sind keineswegs stichhaltig und darum kann auch Pater B in der Filiale B nicht gültig trauen. Denn, so behaupten sie, die Frage des kranken Pfarrers, ob Pater B die bevorstehenden Trauungen besorgen werde, enthält durchaus keine Delegation, wie sie im vorliegenden Falle nöthig ist, der einen förmlichen Auftrag, sogar schriftlich ausgestellt, erfordert. Hier weiß man nicht einmal, um welche Trauung es sich speciell handelt. Und, so wird weiter bemerkt, wenn man schließlich auch einen gewissen Auftrag in dieser Anfrage anerkennen wollte, was aber unstatthaft erscheint, so wäre diese Delegation mit dem Tode des Auftraggebers erloschen. Auch kann, so wenden sie schließlich ein, der parochus proprius der Braut in Kr. den Pater nicht zur Trauung in B delegieren; denn sobald die Braut am nächsten Montag Kr. verlassen hat mit der Intention, in B ihren künftigen Wohnsitz zu nehmen und dort eintrifft, so hat sie in der ersten Stunde ihr Domicil in B gewonnen und aber auch das bisherige in Kr. verloren, somit ist auch der parochus von Kr. gerade zur Zeit der Trauung nicht mehr parochus proprius der Braut.

Was ist nun auf diese Einwendungen zu erwidern? Zunächst muß selbstverständlich neben dem Wortlaut doch auch Sprachgebrauch, Zustand und ganz besonders die Intention des folgenden Pfarrers

berücksichtigt werden. Dafs in den Worten, „werden Sie mir, falls ich es nicht thun kann, die bevorstehenden Trauungen besorgen?“ keinerlei Auftrag liegen könne, wird nach unserm Sprachgebrauch niemand ernstlich behaupten wollen. Im Gegentheil kann man darin, wenn die Umstände, unter denen sie gesprochen sind, näher erwogen werden, sogar mehr als einen bloßen Auftrag finden, nämlich die Bitte das, was geschehen müsse, doch gütigst an seinerstatt besorgen zu wollen. Der Herr geistliche Rath liegt schwer krank darnieder und weiß dies. Eine Trauung steht in wenigen Tagen, eine zweite nicht lange nachher bevor. Beide müssen stattfinden. Höchstwahrscheinlich kann er selbst keine derselben vornehmen. Pater B hat ihm bereits einen Liebesdienst erwiesen und ausgeholfen. Was liegt nun näher, als gerade ihn zu ersuchen, doch auch gefälligst weitere nöthige Muthilfe leisten zu wollen? Und das hat der Kranke gethan und das würde in ähnlicher oder gleicher Lage jeder von uns auch thun, nämlich zunächst um gütige Muthilfe bitten, anstatt prompten Auftrag zu geben; letzterer liegt ja ganz natürlich schon in der Bitte, besonders, wenn die Erfüllung gewährt oder zugesagt wird. Es ist darin sogar ein Generalmandat enthalten, umsomehr, da der Kranke nur mit größter Anstrengung ein verständliches Wort sprechen konnte. In solcher Lage beschränkt man sich auf das Nöthigste. Der Herr Decan weiß, dafs ein Auftrag nöthig ist, der Herr Pater weiß es ebenso. Ersterer bittet den letzteren, die Trauungen, so wie sie bevorstehen, vorzunehmen, also gibt er ihm auch die Vollmacht oder den Auftrag dazu, damit er sie gültig vornehmen kann; das bildet die volle und ernsteste Intention seiner Frage. Gewohnheitsrechtlich ist man bei uns von schriftlicher Ertheilung des Auftrages längst abgekommen, überdies wäre sie in unserm Falle unmöglich gewesen.

Ist nun der wirklich gegebene Auftrag durch den Tod des Mandanten nicht erloschen? Nach Sanchez erlischt eine potestas delegata in materia justitiae durch den Tod des Concedenten, si res sit integra, secus vero, si res non sit integra. Bezüglich der potestas delegata in materia gratiae, um welche es sich hier handelt, unterscheidet er, ob sie „cum limitatione“ oder „absolute“ gegeben wurde. Ist ersteres der Fall, so erlischt sie: ist sie absolut, ohne Einschränkung oder Bedingung gegeben, wie in unserem Casus, so erlischt sie nicht. (Sanch. de matrim. l. 8. disp. 28. n. 94.) Doch, sagen wir weiters, selbst wenn dieser Auftrag durch den Tod des Pfarrers von Hausen erloschen wäre, da eine Art Bedingung vorlag, könnte Pater B gültig trauen, wenn er vom parochus proprius der Braut in Kr. dazu beauftragt würde, dafs nämlich die Braut unter allen Umständen in dem Augenblick, in welchem sie Kr. verläßt, mit der Absicht sich in B häuslich niederzulassen, auch ihr Domicil in Kr. verliere, erscheint uns vollständig unzutreffend. Wir sagen, sie zieht nur mit bedingter Absicht von Kr. fort, um sich in B häuslich niederzulassen, nämlich, wenn es ihr möglich wird, ihren Bräutigam dort zu heiraten,

Hört sie bei ihrer Ankunft in B, ihr Bräutigam sei soeben aus Aufregung an einem Herzschlag gestorben, so kehrt sie nach A. zurück und kein Mensch wird ihr das Domicil dortselbst absprechen. Ähnlich wäre es, wenn sie aus anderen wichtigen Gründen sich in B im letzten Augenblicke nicht entschließen könnte, das „Zawort“ zu sprechen. Weil sie also A. nur bedingungsweise verläßt, so verliert sie dortselbst auch ihr Domicil nicht, bis und solange die beabsichtigte Ehe in B perfect ist. Eben solange bleibt darum aber der parochus in A. ihr parochus proprius und kann den Pater B zur Trauung delegieren. Wäre dem nicht so, dann würden nach heutiger Praxis ungezählte Ehen ungiltig sein. Wie oft kommt es doch vor, daß Nupturienten von A, oder der Sponsus von A die Sponsa von B nach C ziehen, weil sie dort ein Anwesen erworben, oder sich eingemietet haben. Sie bringen ihren Hausrath nach C, den Pfarrer dortselbst besuchen sie nicht, er weiß auch gar nichts von ihrem Vorhaben. Bevor sie selbst aber in C ihre Wohnung beziehen, wollen sie eine Wallfahrt nach D oder E machen und sich hier trauen lassen. Da delegiert eben der Pfarrer von A oder B, obgleich es sonst der von C thun sollte; letzterer weist gewöhnlich das Ansinnen, es zu besorgen mit der Begründung zurück, er kenne die fraglichen Nupturienten nicht und bisher habe in solchen Fällen immer der Heimatspfarrer die Sache besorgt. Und dies scheint gut zu sein, weil fragliche Nupturienten A und B ebenfalls nur bedingungsweise verlassen.

Schön ist diese Angelegenheit in unserer Erzdiöcese durch folgenden Erlass geordnet: A. 5907. Um möglichen Verlegenheiten vorzubeugen, welche bezüglich der Vornahme von Trauungen bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des berechtigten Pfarrers, beziehungsweise Pfarrverwesers, oder bei eintretenden Todesfällen entstehen können, treffen wir folgende Anordnungen: 1. Jeder zur Ausübung der Seelsorge von uns angestellte Vicar und ebenso, wo ein Vicar nicht angestellt oder nicht anwesend ist, jeder mit der Cura betraute Beneficiat oder Beneficiumsverweser wird von uns ermächtigt, den Pfarrer bei Eheschließungen zu vertreten, vorausgesetzt, daß alle Vorbedingungen dazu erfüllt sind und daß der Pfarrer sich nicht ausdrücklich die Vornahme der Trauung im speciellen Falle vorbehalten hat. 2. Dieselbe Berechtigung zur Stellvertretung soll unter den gleichen Voraussetzungen auch gelten mit Bezug auf Brautpaare aus fremden Pfarreien, zu deren Trauung das Pfarramt (beziehungsweise der Pfarrer oder Pfarrverweser) delegiert worden ist, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle wenigstens ein und zwar bei gemischten Ehen der katholische Brauttheil in unserer Erzdiöcese Domicil oder Quasidomicil hat. 3. Beim Tode eines Pfarrers oder Pfarrverwesers geht das Recht der Eheassistenten auf den dienstältesten Vicar über, welcher interimistisch die Pfarrei verwaltet, oder in Ermangelung eines Vicars auf den dienstältesten Beneficiaten, bis durch den Ordinarius anderweitige Verfügung getroffen ist. Wo weder ein Vicar noch ein Beneficiat angestellt ist, hat bei

solchen Todesfällen der Decan oder Decanatsverweser des Capitels die Befugnis, die Trauung vorzunehmen oder hiezu einen anderen Priester zu subdelegieren, bis anderweitige Anordnungen getroffen sind. — Ist aber bei eingetretenem Todesfalle alles schon zur Trauung vorbereitet, so daß dieselbe nicht leicht verschoben werden kann, so soll jeder Nachbapfarrer oder jeder etwa anwesende mit der Cura betraute Priester als von uns delegiert gelten.

Von jeder im Nothfalle vorgenommenen Trauung ist dem zuständigen Pfarramte alsbald unter Bezeichnung der Trauungszeugen Anzeige zu erstatten.

Freiburg, den 7. Juni 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat."

Damit sind wohl Verlegenheiten, wie wir sie in obigem Casus geschildert, beseitigt.

Zell a. A.

L. Vöfler, Pfr.

IX. (Die heilige Messe und Communion um Mitternacht bezüglich des ieiunium naturale.) Anlässlich der Jahrhundertwende wurde in der Olmüzer Erzdiocese auf Grund des päpstlichen Decretes vom 13. November 1899 nach oberhirtlicher Anordnung in allen Pfarr- und Klosterkirchen am 31. December 1899 um Mitternacht vor ausgesetztem Allerheiligsten ein Hochamt gehalten, bei welchem auch den Gläubigen die heilige Communion gestattet war. Dieselbe religiöse Feier ist auch für den 31. December 1900 um Mitternacht verordnet. Ein Pfarrer hat bei der diesbezüglichen Vermeldung für die Communicanten auch folgenden Passus beigefügt: Diejenigen Gläubigen, welche nach Mitternacht zum Tische des Herrn hinzutreten wollen, sind verpflichtet, von 6 Uhr abends an sich von Speise und Trank ganz zu enthalten; nur unter dieser Bedingung ist es ihnen gestattet, dann zu communicieren. Was ist von dieser Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Ist er berechtigt, seinen Pfarrkindern in dieser Art und in dieser Ausdehnung die Pflicht der natürlichen Nüchternheit aufzuerlegen?

Das Kirchengesetz über das ieiunium naturale bestimmt allgemein für diejenigen, welche an einem Tage communicieren, respective celebrieren wollen, daß sie von 12 Uhr mitternachts ab nüchtern sein, das heißt weder Speise noch Trank, noch Medicin zu sich nehmen sollen. Hinsichtlich der Zeit oder der Stunde der heiligen Communion und Messe ist da nichts bestimmt und gilt mithin jenes Gebot gleichmäßig, ob zu der für die heilige Messe und Communion bestimmten Zeit communiciert wird, oder aber ausnahmsweise bald nach Mitternacht. Daraus ist zu ersehen, daß eine derartige Verpflichtung, wie sie jener Pfarrer den Communicanten auferlegt hat — und sie mag vielleicht manchem nach seinen besonderen Verhältnissen schwer gefallen sein — für dieselben überhaupt nicht existiert,